

Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 10.03.2023

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 29 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), in Verbindung mit § 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15.09.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit § 20 Abs. 3 S. 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 02.12.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 24.02.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 02.03.2021, Seite 67-74 hat der Senat statt durch einen Senatsbeschluss in Eilentscheidung des Präsidenten am 10.03.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

Diese Satzung regelt die Einzelheiten des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 6 HZG in Verbindung mit der HZVO sowie der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium für das erste Fachsemester im zulassungsbeschränkten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeit getroffen. Die Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt im Studiengang Psychologie in den Hauptquoten

1. 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 HZG in Verbindung mit dieser Satzung und
2. 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Anträge gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 HZVO, die zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden (einschließlich der dafür erforderlichen Nachweise), müssen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) über das Webportal der

Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) eingegangen sein.

- (2) Die für das Auswahlverfahren und für die Anträge gemäß § 20 Abs. 2 S. 3 HZVO erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich elektronisch über das Webportal der SfH hochzuladen. Unterlagen, die bei der Universität Ulm eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 58 Abs. 2 LHG,
 2. das Ergebnis des „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“ (BaPsy-DGPs) oder des „fachspezifischen Studieneignungstest STAV-Psych“ (STAV-Psych); sowohl der BaPsy-DGPs als auch der STAV-Psych gelten für den Studiengang Psychologie als fachspezifischer Studieneignungstest im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HZG. Das Auswahlkriterium Studieneignungstest kann durch Teilnahme am BaPsy-DGPs erworben werden. Der Test wird von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, der ZwpD sowie „Alpha-Test online assessments“ zur Verfügung gestellt, organisiert und koordiniert. Die Teilnahme ist freiwillig und bestimmt sich nach den Kriterien der privaten Gesellschaft. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Ulm wird damit nicht begründet.
 3. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in Kopie, zu geltend gemachten abgeschlossenen Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben und
 4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen nach Anlage 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine* Aussteller*in zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein.

- (4) Die Feststellung der Zugangsberechtigung von ausländischen Bewerbenden mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Universität Ulm gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Deutsche Bewerbende haben gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG ein Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle vorzulegen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Dekanat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Kommissionsmitglieder müssen dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören und aus mindestens zwei Personen bestehen; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe

der Hochschullehrer*innen gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHG angehören. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in die Auswahlkommission berufen werden. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Dekanat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission beschließt für den Studiengang eine abschließende Liste der anerkannten Vorerfahrungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 a) (Anlage 1) und anerkannte Vorerfahrungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 b) (Anlage 2), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (3) Die Auswahlkommission kann eine im Ausland erworbene abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen und -tätigkeiten, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen oder Qualifikationen besteht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht gemäß § 3 um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die oder der Präsident*in der Universität Ulm aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Vergabe der Studienplätze

Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 HZG werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO,
2. Wartezeiten nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 S. 5 HZG in Verbindung mit § 27 HZVO,
3. soweit geltend gemacht abgeschlossene Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 HZG,

4. soweit geltend gemacht das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest BaPsy-DGPs oder des STAV-Psych gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HZG.

§ 7 Ranglistenbildung

- (1) Die Ranglisten werden nach § 23 Abs. 2 HZVO gebildet.
- (2) Bei Ranggleichheit in der Quote nach Wartezeit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 1 S. 7 HZG.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 2 HZG wird eine Rangliste der Bewerbenden erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 60 Punkte zu erreichen.
- (4) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Abs. 2 HZVO in Verbindung mit Anlage 3 der HZVO ermittelt; dabei wird die Summe der in der allgemeinen Hochschulreife gem. § 58 Abs. 2 Nr.1 LHG erreichten Punkte durch 28 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 840) bzw. 30 (Abiturzeugnisse mit maximal zu erreichender Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 30 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird nach Maßgabe von Absatz 3 der Anlage 3 die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (5) Die fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs und STAV-Psych werden bei der Ranglistenbildung berücksichtigt und wie folgt bewertet:

Bewerbende, die am STAV-Psych teilgenommen haben oder am BaPsy-DGPs teilnehmen, können bis zu 25 Zusatzpunkte erwerben. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmenden eines Jahrgangs festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen der Teilnehmenden in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 25 Intervalle eingeteilt, die den besten 4% (Prozentränge größer als („>“) 96), den zweitbesten 4% (Prozentränge > 92 bis 96), etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozentränge größer als 96:	25 Zusatzpunkte
Prozentränge > 92 bis 96:	24 Zusatzpunkte
Prozentränge > 88 bis 92:	23 Zusatzpunkte
Prozentränge > 84 bis 88:	22 Zusatzpunkte
Prozentränge > 80 bis 84:	21 Zusatzpunkte
Prozentränge > 76 bis 80:	20 Zusatzpunkte
Prozentränge > 72 bis 76:	19 Zusatzpunkte

Prozentränge > 68 bis 72:	18 Zusatzpunkte
Prozentränge > 64 bis 68:	17 Zusatzpunkte
Prozentränge > 60 bis 64:	16 Zusatzpunkte
Prozentränge > 56 bis 60:	15 Zusatzpunkte
Prozentränge > 52 bis 56:	14 Zusatzpunkte
Prozentränge > 48 bis 52:	13 Zusatzpunkte
Prozentränge > 44 bis 48:	12 Zusatzpunkte
Prozentränge > 40 bis 44:	11 Zusatzpunkte
Prozentränge > 36 bis 40:	10 Zusatzpunkte
Prozentränge > 32 bis 36:	9 Zusatzpunkte
Prozentränge > 28 bis 32:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 24 bis 28:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 20 bis 24:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 16 bis 20:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 12 bis 16:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 8 bis 12:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 4 bis 8:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 4:	1 Zusatzpunkt

(6) Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist nach dem Grad der Eignung des sich Bewerbenden für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zu treffen. Bei der Auswahlentscheidung werden Vorerfahrungen folgendermaßen bewertet und bei der Ranglistenbildung berücksichtigt:

- a) drei Punkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung gem. Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- b) zwei Punkte für eine Berufstätigkeit in Vollzeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. Anlage 1 im Umfang von mindestens zwei Jahren, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- c) jeweils einen Punkt für eine oder mehrere besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten in Vollzeit und im Umfang von mindestens 6 Monaten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen gem. Anlage 2, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Insgesamt können nicht mehr als fünf Punkte angerechnet werden.

(7) Die Punktzahlen nach Abs. 4, 5 und 6 werden addiert (maximal 60 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden eine Rangliste erstellt.

- (8) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 S. 9 HZG.

§ 8 Zulassung ausländischer Studienbewerber*innen

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen nach der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Universitäten (ZZVO Universitäten) ist ein Anteil 8 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Abs. 2 S. 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen Deutschen gleichgestellt sind, zu vergeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist bis 15. Juli für das jeweils folgende Wintersemester an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfristen). Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Hochschulzugangsberechtigung
2. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung,
3. APS-Zertifikat bei Bewerbenden aus China und Vietnam.

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Die Nachweise Nr. 1 bis Nr. 3 und entsprechende Übersetzungen sind in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

- (3) Zur Auswahl ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser werden herangezogen:
1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang gem. § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:
1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet,
 3. die Note aus Nr. 1 verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5 oder Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note „sehr gut“ nachgewiesen wird,
 4. bei Ranggleichheit der Auswahlnote sind vorrangig Bewerbende nach § 2b S. 4 HZG entsprechend der dort aufgeführten Reihenfolge zu berücksichtigen: § 2b S. 4 Nr. 1 HZG, danach § 2b S. 4 Nr. 2 HZG, danach § 2b S. 4 Nr. 3 HZG, danach § 2b S. 4 Nr. 4 HZG, danach § 2b S. 4 Nr. 5 HZG und danach § 2b S. 4 Nr. 6 HZG. Bei weiterer Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 16.06.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 24.06.2020, Seite 76 - 84, außer Kraft.

Ulm, 10.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1

Anerkannte Berufsausbildung und -tätigkeit:

- Psychologisch-technische*r Assistent*in

Anlage 2

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Profulfach Psychologie
- Abgeschlossene Fortbildungen mit Testat mit überwiegend psychologischem Inhalt
- Tätigkeiten im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung mit einer zusammenhängenden Dauer von mind. sechs Monaten in sozialen Bereichen
- Bildungsbezogene Wettbewerbe auf Landes-/Bundesebene (1.-3. Platz)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA)
- Bundesfreiwilligendienst
- Entwicklungsdienst
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst
- Freiwilliger Wehrdienst
- Freiwilliges Ökologisches Jahr
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Zivildienst
- Stipendium eines Bildungswerkes mit einschlägigem Fachbezug